

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.1977

Geschäftszahl

2285/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1543/62 E 6. Juni 1963 RS 1

(Ausführungen dahingehend, daß der Bfr hätte wissen müssen, daß die seinen bisherigen Alkoholkonsum nachfolgenden - einem Sturztrunk gleichkommenden - Schlucke von ca. 1/8 l Weinbrand schon vor dem Zielpunkt bzw. bereits einer nach der Abfahrt einen durch Alkohol beeinträchtigten Zustand" des § 5 Abs 1 StVO hervorrufen werden.)

Stammrechtssatz

Ausführungen dahingehend, daß nach den wissenschaftlichen Erfahrungen bei leerem Magen bereits nach 20 bis 30 Minuten der höchste Blutalkoholspiegel auftritt (vgl Dr K Jarosch, O Müller, Blutalkohol, Strafrecht, Wien 1958, S 14f).